

Saarland:

Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG) vom 21.1.2015.

Hamburg:

Gesetz über das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften (Hmbg ResOG) vom 31.5.2018.

Schleswig-Holstein:

Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig – Holstein (ResOG SH) vom 1.12.2021

3. Ziele

Ziel des saarländischen Gesetzes ist, dass die ambulanten sozialen Dienste der Justiz im Rahmen ihrer Aufgaben Proband:innen und Beschuldigte zu einem Leben ohne Straftaten befähigen, die Auseinandersetzung mit der Tat fördern und den Opfern angemessene Hilfe zukommen lassen. Die ehrenamtliche Bewährungs- und die ehrenamtliche Opferhilfe sollen gefördert werden. Ansprüche für Strafgefangene werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

In Hamburg wird als Hauptziel des Gesetzes angesehen, durch eine verbesserte Resozialisierung die Rückfallquote von Straftäter:innen zu verringern. Dazu gehört auch, Haft zu vermeiden oder zu verkürzen, die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen und den durch Straftaten gestörten sozialen Frieden durch Hilfen für Opfer von Straftaten wiederherzustellen.

Die vergleichbare Zielsetzung in Schleswig-Holstein ergänzt, dass die Proband:innen durch die Leistungen nach diesem Gesetz insbesondere gefördert und befähigt werden, sich mit der Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen, durch Straftaten entstandene Schäden wiedergutzumachen, ihre Lebenslagen zu verbessern, Ausgrenzungen entgegenzuwirken und ihre sozialen Beziehungen zu stabilisieren. Insoweit regelt das Gesetz die sozialen, sozialarbeiterischen und therapeutischen Leistungen ohne Freiheitsentzug, die vorbereitenden und nachsorgenden Leistungen im Rahmen der Entlassung aus dem Freiheitsentzug (Übergangsmanagement) und die Leistungen für Verletzte von Straftaten.